

DOKUMENT 104
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Geschäftsnummer: 5 Ds 55/53 H

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen die Landwirtin Helene Rietdorf, geb. Kloas aus Cahnsdorf, Kreis Luckau, geb. am 7.4.1893 daselbst, verw., 2 Kinder, nicht vorbestraft,

— seit dem 29.3.1953 in dieser Sache in Unters. Haft in der Untersuchungshaftanstalt in Senftenberg — wegen Wirtschaftsverbrechens. Das Kreisgericht in Luckau N.L.

hat in der Sitzung vom 13. Mai 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor W o z n i a k,
als Vorsitzender,
Pförtner Albert Vorbrich, Luckau
Lagerarbeiter Erich Grundmann, Dahme
als Schöffen,
Staatsanwalt Pilikahn,
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Joswiakowski
als Schriftführer

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Gefährdung der Wirtschaftsplanung und der Versorgung der Bevölkerung gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der WiStVO zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Das Vermögen der Angeklagten wird eingezogen.

Die erlittene Untersuchungshaft wird der Angeklagten in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Angeklagte ist 60 Jahre alt. Sie hat die Volksschule besucht und war anschliessend in der elterlichen Wirtschaft tätig. Im Jahre 1903 wurde ihr die heute noch 29 ha grosse Wirtschaft übereignet. Die Angeklagte ist seit 1935 verwitwet und hat 2 Kinder. Organisiert ist die Angeklagte in der VdgB.

Die Angeklagte bewirtschaftet seit dem Tode ihres Mannes die Wirtschaft. Sie hatte ständig eine fremde Arbeitskraft und in der Saisonzeit 2—3 Leute beschäftigt. 1948—1951 verpachtete sie die Wirtschaft an ihren Schwager. Dieser ist während der Pachtzeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachgekommen. Bei einer Überprüfung der Wirtschaft wurde festgestellt, dass die Angeklagte erhebliche Rückstände hinsichtlich tierischer Produkte hat. Die Rückstände sind dadurch entstanden, weil die Angeklagte ihren Viehhalteplan nicht erfüllt hat. Zu ihrer Entlastung führt die Angeklagte an, dass der Pächter nicht die notwendige Futtergrundlage geschaffen hat und sie daher mit ihren Milchsoll im Rückstand blieb.

Dem steht aber gegenüber, dass die Angeklagte die zu dem Betrieb gehörende Wiese ihrer Tochter übereignete und sie damit der Wirtschaft die Futtergrundlage entzog. Es wurde weiter festgestellt, dass durch schlechte Einlagerung ca. 50 dz Kartoffeln erfroren bzw. verdorben sind. Weiter hat die Hauptverhandlung ergeben, dass das Getreide im Werte gemindert wurde, weil es unsachgemäss von der Angeklagten gelagert worden ist. Die schlechte Wirtschaftsführung der Angeklagten hatt zur Folge, dass unser Staat um 5377 Liter Milch geschädigt wurde. Sie hat damit die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung gefährdet.

Die Nichteinhaltung des Viehhalteplanes und die Nichterfüllung des Solls ist ein Entgegenhandeln gegen eine Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftverwaltung. Sie hat dadurch die Gewinnung und Lagerung von